



**Leistungsvereinbarung zur Förderung der Schulsozialarbeit
an der Grundschule Graal Müritz und der „Europaschule“
Kommunale Gesamtschule Rövershagen
ab dem 21.08.2023**

zwischen

dem Landkreis Rostock
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

der Gemeinde Graal-Müritz
als öffentlicher Träger und als Schulträger

dem Jugend- und Sozialwerk Region Rostock gGmbH
als Träger der Schulsozialarbeit

der Ostsee-Grundschule Graal-Müritz
als Partner der Schulsozialarbeit

der „Europaschule“ – Kommunale Gesamtschule Rövershagen
als Partner der Schulsozialarbeit

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit im Sinne einer qualitätsorientierten Schulsozialarbeit, ausgehend von den in der **Teilplanung III der Jugendhilfeplanung des Landkreises Rostock** festgestellten Bedarfen sowie ausgehend von der **im Jugendhilfeausschusses des Landkreis Rostock beschlossenen „Prioritätenliste Personalstellen/Stundenvolumen Schulsozialarbeit ab dem Jahr 2023“**.
- (2) Im Sinne einer am jungen Menschen ganzheitlich orientierten Hilfeleistung verpflichten sich die Partner zur Zusammenarbeit mit weiteren für die Schulsozialarbeit relevanten Trägern, Institutionen und Diensten. Im jeweiligen Sozialraum erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.
- (3) Der Landkreis Rostock und die Gemeinde Graal-Müritz als Schulträger verpflichten sich zur gemeinsamen Finanzierung des Leistungsangebots. Für den Landkreis Rostock handelt es sich dabei um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne des Erlasses des Innenministeriums M-V vom 18.10.2005. Die Gemeinde erfüllt ihre Leistungen im Rahmen der Selbstverwaltung nach den Vorschriften der Kommunalverfassung und des kommunalen Haushaltsrechts.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Die Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des **§ 13a SGB VIII**. Sie orientiert sich an den „**Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern**“
- (2) Bei der Umsetzung der Leistungen finden die für den Landkreis Rostock gültigen **Qualitätsstandards „Schulsozialarbeit im Kontext Schule“** Anwendung.
- (3) Dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Schulträger liegt eine aktuell gültige **Leistungsbeschreibung des Trägers der Schulsozialarbeit** vor. Diese orientiert sich in der beschriebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität an den Qualitätsstandards der Schulsozialarbeit. Je nach Erforderlichkeit und Bedarf ist die Leistungsbeschreibung von der jeweilig geförderten Fachkraft der Schulsozialarbeit im Zusammenwirken mit der Schulleitung fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren und vom Träger der Schulsozialarbeit unterzeichnet dem Amt für Kinder- und Jugendhilfe und der Gemeinde Graal-Müritz als Schulträger vorzulegen.

§ 3

Gesamtfinanzierung, Finanzierungsanteile

- (1) Zur Umsetzung der Leistungen stellen der Landkreis Rostock sowie die Gemeinde Graal-Müritz als Schulträger Mittel zur Finanzierung einer Fachkraft auf der Basis eines Beschäftigungsumfangs von max. 35 h wöchentlich davon 20h an der Grundschule Graal-Müritz sowie 15h an der KGS und anteilmäßige Sachkosten zur Verfügung.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock beschließt jährlich die zu fördernde Leistung für das Folgejahr.

- (2) Die finanzielle Förderung des jeweiligen Leistungsangebotes erfolgt nach der **Förderrichtlinie des Landkreises Rostock „Förderung Personal- und Sachkosten Maßnahmen mit Aufgabenprofil §§ 11, 12, 13, 13a und 16 SGB VIII“**.
- (3) Die Festlegung der konkreten Förderbeträge des Landkreises Rostock für Personal- und Sachkosten im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgt auf der Grundlage der vom Träger der Schulsozialarbeit beim Landkreis zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres eingereichten Anträge sowie auf der Grundlage einer zwischen dem Landkreis und dem Schulträger abgestimmten Finanzierungsplanung.
- (4) Die Förderung durch den Landkreis Rostock erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Fördervoraussetzungen im Sinne von verwaltungsrechtlichen Vorgaben auf ESF-, Landes- und Landkreisebene erfüllt sind. Insbesondere müssen die Bestimmungen und Auflagen des jeweiligen Zuwendungsbescheides erfüllt sein.
- (5) Finanzierungszusagen des Landkreises und der Gemeinde Graal-Müritz stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Beschlussfassungen zum jeweiligen Haushalt in den zuständigen Gremien sowie eventuell erforderlicher rechtsaufsichtlicher Entscheidungen.

§ 4

Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 21.08.2023. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht durch einen der Partner gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann jeweils zum 15.09. des laufenden Jahres, erstmals zum 15.09.2023, durch jeden Partner zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Jeder Partner ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Partner seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt oder wenn bei einem Partner die Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

Güstrow, den

Landkreis Rostock	_____	Der Landrat
Landkreis Rostock	_____	Die Beigeordnete
Gemeinde Graal-Müritz	_____	Die Bürgermeisterin
Jugend- und Sozialwerk Region Rostock gGmbH	_____	Geschäftsführung
Ostsee-Grundschule Graal Müritz	_____	Schulleitung
„Europaschule“ KGS Rövershagen	_____	Schulleitung